



Stellungnahme zum Entwurf eines Verbraucherzahlungsgesetz (170/ME XXV. GP)

Die Wichtigkeit der umzusetzenden Zahlungskontenrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (2014/92/EU) wird im allgemeinen Teil der Erläuterungen zutreffend mit der Feststellung unterstrichen, dass *„ein Leben ohne Girokonto in der Europäischen Union faktisch nicht mehr möglich ist“*. Es soll daher jedem Verbraucher das Recht auf ein Basiskonto eingeräumt werden. Der begutachtete Entwurf kommt diesem Ziel sehr nahe, enthält jedoch in den folgenden Punkten zu weitreichende Ablehnungs- und Kündigungsgründe:

... §§ 24 Abs. 1 Z 2 und 27 Abs. 2 Z 6 Verbraucherzahlungsgesetz

In diesen Bestimmungen wird als Ablehnungs- und Kündigungsgrund für ein Basiskonto der Umstand vorgesehen, dass *„der Verbraucher eine gerichtlich strafbare Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines seiner Mitarbeiter begangen hat“*. Dieser Ablehnungs- und Kündigungstatbestand bezieht sich zwar immer nur auf ein konkretes Kreditinstitut, ist aber trotzdem als zu weitreichend zu kritisieren. Artikel 16 Abs. 6 und 19 Abs. 3 der Zahlungskontenrichtlinie geben sowohl für eine Ablehnung als auch für eine Kündigung vor, dass sich diese auf die Festlegung eng begrenzter und konkreter Fälle zur Verhinderung eines Missbrauchs des Zugangsrechts zu einem Basiskonto durch einen Verbraucher zu beschränken hat. Diese Vorgabe wird zumindest in den folgenden Punkten nicht eingehalten:

- fehlende Einschränkung auf strafbare Handlungen, die im Zusammenhang mit dem möglichen Missbrauch einer Kontoverbindung stehen (nach dem begutachteten Entwurf würde beispielsweise auch die fahrlässige Verletzung eines Mitarbeiters des Kreditinstituts durch den Verbraucher einen Ablehnungs- oder Kündigungsgrund darstellen) und
- fehlende Prognose hinsichtlich einer künftig wahrscheinlichen relevanten Missbrauchsgefahr.

⇒ Vorschlag:

Ein Ablehnungsgrund wegen gerichtlicher Strafbarkeit kann richtlinienkonform folgendermaßen geregelt werden: *„Das Kreditinstitut kann den Antrag auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ablehnen, wenn*

...

der Verbraucher zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines seiner Mitarbeiter eine gerichtlich strafbare Handlung unter Missbrauch einer Kontoverbindung begangen hat und der künftige Missbrauch eines Zahlungskontos anzunehmen ist; ...“

Sinngemäß gleichlautend könnte auch der entsprechende Kündigungsgrund gestaltet werden.

30. November 2015

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss
Geschäftsführer
NEU**START** – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit